

29. JUNI 2003 - Königlicher Erlass über die Schulung der Führer von Beförderungseinheiten zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Ausnahme radioaktiver Stoffe

Abgeändert durch K.E. vom 03.08.2007 (freie Übersetzung K. Willems)

Abgeändert durch K.E. vom 17.02.2012

Abgeändert durch K.E. vom 10.12.2012

Abgeändert durch K.E. 21.12.2013

Abgeändert durch Erlass der Wallonischen Region vom 28.03.2024

PHILIPPE, König der Belgier, Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, Artikel 1, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. April 2010;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr, Artikel 1, abgeändert durch die Gesetze vom 21. Juni 1985, 28. Juli 1987 und 15. Mai 2006;

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, Artikel 1, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990, 5. April 1995, 4. August 1996, 27. November 1996 und durch den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs, Artikel 6, abgeändert durch das Gesetz vom 26. Januar 2010;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 2003 über die Schulung der Führer von Beförderungseinheiten zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Ausnahme radioaktiver Stoffe, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 3. August 2007, 17. Februar 2012 und 10. Dezember 2012;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 2009 über die Beförderung von gefährlichen Gütern im Straßen- und Eisenbahnverkehr, mit Ausnahme von explosionsfähigen und radioaktiven Stoffen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. Februar 2012;

Aufgrund der vorherigen Untersuchung hinsichtlich der Notwendigkeit der Durchführung einer Nachhaltigkeitsprüfung mit der Schlussfolgerung, dass keine Nachhaltigkeitsprüfung erforderlich ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Beratungsausschusses Verwaltung-Industrie vom 3. Mai 2013;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund der Stellungnahmen der Finanzinspektoren vom 18. April 2013, 7. Juni 2013 und 13. Juni 2013;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.251/4 des Staatsrates vom 30. Oktober 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Wirtschaft, der Ministerin des Innern, des Ministers der Finanzen und des Staatssekretärs für Mobilität und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Der vorliegende Erlass setzt teilweise die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland, abgeändert durch die Richtlinie 2010/61/EU der Kommission vom 2. September 2010, und die Richtlinie 2012/45/EU der Kommission vom 3. Dezember 2012 in belgisches Recht um.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. « **ADR** »: das am 30. September 1957 in Genf unterzeichnete und durch das Gesetz vom 10. August 1960 gebilligte Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und seine Anlagen in der geltenden Fassung,
2. « **Klassen** »: die in Unterabschnitt 2.1.1.1 der Anlage A zum ADR aufgeführten Gefahrgutklassen,
3. « **Gefahrgut/gefährlichen Gütern** »: die in Abschnitt 1.2.1 der Anlage A zum ADR als gefährliche Güter definierten Güter, mit Ausnahme derjenigen, die der Klasse 7 angehören,
4. « **MEGC, Tank, festverbundenem Tank, Aufsetztank, ortsbeweglichem Tank, Tankcontainer, Beförderungseinheit, Batterie-Fahrzeug** »: MEGC, Tank, festverbundener Tank, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank, Tankcontainer, Beförderungseinheit und Batterie-Fahrzeug, wie definiert in Abschnitt 1.2.1 der Anlage A zum ADR,
5. „**zuständiger Behörde**“: - der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Mobilität und die Politik in Sachen Güterbeförderung gehören
6. „**Beauftragter der zuständigen Behörde**“: der Generaldirektor des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt oder ein Bediensteter oder Mitglied des Vertragspersonals der Stufe A, der zu diesem Zweck vom Beauftragten der zuständigen Behörde gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. Mai 2019 über die Vollmachtserteilungen an den Öffentlichen Dienst der Wallonie bestimmt wird
7. „**UN-Nummer**“: die vierstellige Nummer zur Kennzeichnung gefährlicher Güter, gemäß den, von den Vereinten Nationen in ihrer neuesten Ausgabe veröffentlichten "Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter" beigefügten "Musterregelungen."

KAPITEL II – Schulungsbescheinigung

Art. 3 - § 1 - Führer von Beförderungseinheiten zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße:

- in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1.000 Litern,
- in Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als 1.000 Litern und
- in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGCs mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3.000 Litern:

müssen Inhaber einer Schulungsbescheinigung für die Kategorie II sein, außer wenn eine Freistellung nach Abschnitt 1.1.3 oder in Kapitel 3.4 oder 3.5 der Anlage A zum ADR anwendbar ist.

§ 2 - Führer von Beförderungseinheiten, mit denen gefährliche Güter der Klasse 1 auf der Straße befördert werden, müssen Inhaber einer Schulungsbescheinigung für die Kategorie III sein, außer wenn eine Freistellung nach Abschnitt 1.1.3 oder den Kapiteln 3.4 oder 3.5 der Anlage A zum ADR anwendbar ist.

§ 3 - Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter auf der Straße befördert werden,

- (abgeändert durch K.E. vom 03.08.2007)

- die nicht in den Paragraphen 1 und 2 erwähnt sind, müssen Inhaber einer Schulungsbescheinigung für die Kategorie I sein, außer wenn eine Freistellung nach Abschnitt 1.1.3 der Anlage A zum ADR anwendbar ist.

§ 4 - § 4 - Wenn die in § 1 und § 3 erwähnten Fahrzeugführer innerstaatlich ausschließlich gefährliche Güter mit den UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 3256 und/oder 3082 befördern, müssen sie lediglich Inhaber einer Schulungsbescheinigung für die Kategorie IV sein. Für diese Kategorie von Schulungsbescheinigung bleibt der Anwendungsbereich der UN-Nummern 3256 und 3082 auf schweres und Rückstands-Heizöl beschränkt.

Art. 4 - Schulungsbescheinigungen werden gemäß dem Muster in Anlage I erstellt und sind fünf Jahre gültig.

Eine Schulungsbescheinigung für die Kategorie I ist für anders als in Tanks beförderte Güter der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9 gültig.

Eine Schulungsbescheinigung für die Kategorie II ist für in Tanks beförderte Güter der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9 gültig.

Eine Schulungsbescheinigung für die Kategorie III ist für Güter der Klasse 1 gültig.

Eine Schulungsbescheinigung für die Kategorie IV ist für die Beförderung von gefährlichen Gütern mit den UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 3256 und/oder 3082 in Tanks oder anders als in Tanks gültig. Für diese Kategorie von Schulungsbescheinigung bleibt der Anwendungsbereich der UN-Nummern 3256 und 3082 auf schweres und Rückstands-Heizöl beschränkt.

Eine Schulungsbescheinigung kann für verschiedene Kategorien gleichzeitig gelten.

Jede Schulungsbescheinigung, die von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des ADR oder von einer von dieser Behörde anerkannten Einrichtung nach dem in Unterabschnitt 8.2.2.8 der Anlage B zum ADR dargestellten Muster ausgestellt wurde, wird während ihrer gesamten Geltungsdauer anerkannt.

KAPITEL III – Schulung

Art. 5 - Zur Erlangung der Schulungsbescheinigung muss der Bewerber eine Ersts Schulung erhalten und die entsprechende Prüfung bestehen.

Die wesentlichen Ziele der Schulung bestehen darin, den Fahrzeugführern die mit der Beförderung gefährlicher Güter verbundenen Gefahren bewusst zu machen und ihnen die Grundkenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um die Gefahr eines Zwischenfalls auf ein Mindestmaß zu beschränken und, sofern ein solcher eintritt, ihnen zu ermöglichen, die Maßnahmen zu treffen, die für ihre eigene Sicherheit, die der Allgemeinheit und zum Schutz der Umwelt sowie zur Begrenzung der Folgen des Zwischenfalls erforderlich sind.

Die praktischen Einzelübungen müssen im Rahmen der theoretischen Schulung stattfinden und mindestens die Themen Erste Hilfe, Brandbekämpfung und die bei Zwischenfällen oder Unfällen zu ergreifenden Maßnahmen umfassen.

Art. 6 - § 1 - Für die Erlangung einer Schulungsbescheinigung für die Kategorie I besteht die in Artikel 5 erwähnte Ersts Schulung aus einem Basiskurs, der den in Anlage II angegebenen Lehrstoff umfasst.

§ 2 - Für die Erlangung einer Schulungsbescheinigung für die Kategorie II besteht die in Artikel 5 erwähnte Ersts Schulung aus:

- dem in § 1 erwähnten Basiskurs und
- dem Aufbaukurs über die Beförderung in Tanks, der den in Anlage III angegebenen Lehrstoff umfasst.

§ 3 - Für die Erlangung einer Schulungsbescheinigung für die Kategorie III besteht die in Artikel 5 erwähnte Ersts Schulung aus:

- dem in § 1 erwähnten Basiskurs und
- dem Aufbaukurs, der den in Anlage IV angegebenen Lehrstoff umfasst.

§ 4 - Für die Erlangung einer Schulungsbescheinigung für die Kategorie IV besteht die in Artikel 5 erwähnte Ersts Schulung aus einem Aufbaukurs, der den in Anlage V angegebenen Lehrstoff umfasst.

- Die Mindestdauer des theoretischen Teils des Aufbaukurses muss 16 Unterrichtseinheiten umfassen. Die Dauer der Unterrichtseinheiten beträgt 45 Minuten und ein Unterrichtstag darf nicht mehr als 8 Unterrichtseinheiten umfassen.

§ 5 - Die zuständige Behörde oder ihr Beauftragter bestimmt per Rundschreiben die Modalitäten für die praktische Organisation der Schulung.

Art. 7 - Für jeden in Artikel 6 erwähnten Kurs wird auf Initiative des in Artikel 15 erwähnten Prüfungsausschusses ein Lehrbuch verfasst und von ihm gebilligt. Dieses Buch wird von den in Artikel 8 erwähnten Einrichtungen verwendet; diese stellen jedem Bewerber, der die von der jeweiligen Einrichtung organisierten Kurse besucht, ein Exemplar zur Verfügung. Die Kurse können mit Hilfe jeglicher anderen didaktischen Methode einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologie abgehalten werden.

KAPITEL IV - Zulassung und Pflichten der Einrichtungen, die die Schulung erteilen

Art. 8 - Die zuständige Behörde erteilt den Einrichtungen, die den Basiskurs und/oder mehrere Aufbaukurse und/oder die in Artikel 22 definierten Auffrischungsschulungen, wie definiert in Artikel 6, abhalten, die Zulassung und nimmt gegebenenfalls die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung vor.

Die zuständige Behörde veröffentlicht die Zulassung, ihre Aussetzung und ihren Entzug im Belgischen Staatsblatt.

Die Gebühr für die Ausstellung einer Zulassung für eine Schulungen erteilende Einrichtung wird auf 1.000 EUR festgelegt. Dieser Betrag ist bei Stellung des Zulassungsantrags zu zahlen.

Was die der Ausstellung der Zulassung folgenden Jahre betrifft, ist eine jährliche Gebühr von 250 EUR fällig, die vor dem 1. Juni zu zahlen ist.

Bei Änderung der in der Zulassung genannten Angaben ist eine Gebühr von 125 EUR fällig, die innerhalb von 30 Tagen zu zahlen ist.

Die Gebühren werden von der Verwaltung der zuständigen Behörde eingezogen.

Spätestens am 31. März jeden Jahres werden die Beträge dieser Gebühren an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes gemäß der folgenden Formel angepasst: der neue Betrag entspricht dem Grundbetrag multipliziert mit dem Index des Monats Januar und geteilt durch den Index des Ausgangsmonats. Beim Index des Ausgangsmonats handelt es sich um den Index des Folgemonats nach Inkrafttreten des Königlichen Erlasses, der den Grundbetrag festgelegt hat. Das Ergebnis wird auf den ganzen Euro aufgerundet.

Die Gebühren werden von dem Beauftragten der zuständigen Behörde eingezogen.

Art. 9 - Um für die Erteilung der in den Artikeln 5 und 21 erwähnten Schulung zugelassen werden zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. folgenden Status besitzen:
 - den Status eines Schulungszentrums, das von den öffentlichen Behörden oder von den von ihnen abhängenden Einrichtungen errichtet worden ist, oder
 - den Status einer Lehranstalt, die von den Gemeinschaften errichtet oder zugelassen worden ist, oder
 - den Status einer Privateinrichtung, die als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht konstituiert worden ist, oder
 - den Status einer offiziellen Berufsorganisation,
2. die **Kurse**, für die die Zulassung beantragt wird, ausschließlich auf belgischem Staatsgebiet abhalten,
3. über eine geeignete Infrastruktur verfügen, insbesondere über Räumlichkeiten und Grundstücke sowie das notwendige Lehrmaterial, um **Schulungen, deren Anerkennung beantragt wurde**, für Gruppen von mindestens 10 Personen durchführen zu können,
4. nicht mehr als 30 Bewerber pro Lehrgang annehmen,
5. den Betrag der von den Teilnehmern verlangten Einschreibgebühr so berechnen, dass dieser Betrag nur die durch die Schulungstätigkeit entstehenden Kosten und Gebühren deckt, und auf einfachen Antrag des Beauftragten der zuständigen Behörde,
6. mindestens einen Monat im Voraus den in Artikel 2 genannten Beauftragten über Datum, Ort und Sprache jedes **Kurses** sowie so schnell wie möglich, über jede vorkommende Änderung" nach den Wörtern informieren.

Art. 10 - § 1 - Die Anträge auf Zulassung der Einrichtungen, die die Kurse abhalten, werden je nach Fall entweder beim Beauftragten der zuständigen Behörde, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr gehört, per Einschreiben eingereicht.

§ 2 - Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Status und Adresse der Einrichtung,
2. eine Liste der Kurse, für die die Zulassung beantragt wird, und einen ausführlichen Lehrplan mit Angaben zu Lehrstoff und Zeitplan sowie zu den vorgesehenen Unterrichtsmethoden,
3. die Liste der Personen, die die vorerwähnten Kurse abhalten, mit folgenden Angaben zu jeder Person:
 - Name, Vornamen, vollständige Adresse und Personalausweis- oder Passnummer,
 - Qualifikationen und Tätigkeitsbereiche der Lehrkräfte,
4. die Sprache(n), in der beziehungsweise in denen die Kurse abgehalten werden,
5. eine Beschreibung der Infrastruktur und des verfügbaren Lehrmaterials, unter Angabe der Adresse der Räumlichkeiten, der Lage der Grundstücke und der Art und Menge des verwendeten Lehrmaterials,
6. den Betrag der Einschreibgebühr, die von den Teilnehmern verlangt wird,
7. den Zahlungsnachweis der in Artikel 8 genannten Gebühren.

§ 2bis - Wenn alle Bedingungen dieses Erlasses erfüllt sind, wird dem Antragsteller die Zulassung innerhalb von 3 Monaten nach Einreichen des vollständigen und allen Anforderungen von § 2 entsprechenden Antrags ausgestellt.

§ 3 - Die Einrichtung informiert den in § 1 erwähnten Beauftragten unmittelbar über jede Änderung der in § 2 erwähnten Angaben.

Art. 11 - § 1 - - Die Zulassung einer Einrichtung, die:

- entweder die in Artikel 9 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt
- oder die Pflichten, die durch vorliegenden Erlass oder durch die aufgrund des vorliegenden Erlasses ergangenen Ministeriellen Erlasse oder durch die ihr erteilten Anweisungen auferlegt werden, nicht korrekt erfüllt, kann für eine Dauer von mindestens zwei Monaten und höchstens sechs Monaten ausgesetzt werden.

Während der Periode der Aussetzung darf keine Schulung beginnen.

§ 2 - Die zuständige Behörde notifiziert die Einrichtung per Einschreiben über ihre Absicht, die Zulassung für den angegebenen Zeitraum auszusetzen.

Innerhalb von 30 Tagen notifiziert die Einrichtung per Einschreiben mögliche Gründe, weshalb, ihrer Meinung nach, eine Aussetzung der Zulassung nicht vorgenommen werden sollte oder sie beantragt eine Anhörung vor der zuständigen Behörde. Die Frist von 30 Tagen wird gemäß Artikel 53bis des Gerichtsgesetzbuchs berechnet.

Bei Fehlen einer solchen Notifizierung durch die Einrichtung wird die Aussetzung ihrer Zulassung angeordnet und tritt diese nach Verstreichen der genannten Frist von Rechts wegen in Kraft.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Argumente zur Rechtfertigung oder der Anhörung der Einrichtung, notifiziert die zuständige Behörde per Einschreiben ihr Einverständnis mit der Rechtfertigung der Einrichtung oder bestätigt die Aussetzungsmaßnahmen. Das Fehlen einer Notifizierung innerhalb der oben genannten Frist entspricht einem Einverständnis mit den Verteidigungsmitteln der Einrichtung.

§ 3 - Falls trotz einer vorherigen Aussetzung festgestellt wird, dass die im ersten Paragraph genannten Bedingungen noch immer nicht erfüllt werden, kann die Zulassung der Einrichtung von Amts wegen entzogen werden. Der Leiter der Einrichtung erhält zuvor die Möglichkeit angehört zu werden. Der Entzug wird der Einrichtung per Einschreiben notifiziert.

§ 4 - Die zuständige Behörde kann die Zulassung wegen dringender Notwendigkeit unmittelbar aufgrund derselben in Paragraph 1 genannten Gründe entziehen, falls sie diese dringende Notwendigkeit begründet und zuvor der Leiter der Einrichtung die Möglichkeit erhält angehört zu werden.

Der Entzug wird der Einrichtung per Einschreiben notifiziert oder von einem Gerichtsvollzieher zugestellt.

Art. 12 - Die in Artikel 8 erwähnten Einrichtungen führen ein Jahresregister, in dem pro laufende Nummer Folgendes angegeben wird: die Identität der eingeschriebenen Bewerber, das Datum der Einschreibung und die Daten der abgehaltenen Unterrichtsstunden unter Angabe von Anwesenheit oder Abwesenheit der Bewerber, ohne Leerräume oder Lücken. Eine Spalte muss den eventuellen Bemerkungen vorbehalten sein.

Diese Daten können auch auf computergestützten Datenverarbeitungsträgern gespeichert werden.

Diese Daten werden während mindestens sechs Jahren aufbewahrt.

Das Register wird der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt, die dieses auf ersten Antrag hin bei der auf dem Zulassungsantrag genannten Adresse einsehen kann.

KAPITEL V - Von den Personen, die die Schulung erteilen, zu erfüllende Bedingungen

Art. 13 - § 1 - Die Personen, die den praktischen Unterricht in Bezug auf Erste Hilfe und die bei einem Zwischenfall oder Unfall zu ergreifenden Maßnahmen erteilen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. von guter Führung sein und eine korrekte Moral haben.

§ 2 - Die Personen, die den in Buchstabe o) der Anlage II **und Punkt I der Anlage V** erwähnten praktischen Unterricht erteilen, müssen außerdem Inhaber eines gültigen europäischen Erste-Hilfe-Brevets, das 1993 von den Gesellschaften des Roten Kreuzes der Länder der Europäischen Union gebilligt worden ist, oder eines anderen mindestens gleichwertigen Diploms sein.

Der Beauftragte der zuständigen Behörde, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr gehört, bestimmt, welche Diplome gleichwertig sind.

§ 3 - Die Personen, die die in Artikel 6 und/oder Artikel 22 angegebenen Schulungen erteilen, müssen Inhaber der in Artikel 4 erwähnten gültigen Schulungsbescheinigung sein, die wenigstens denjenigen Anwendungsbereich, für den die Schulung erteilt wird, abdeckt und müssen über die nötige Fachkenntnis verfügen.

KAPITEL VI – Prüfungen

Art. 14 - Der Bewerber muss bei der Prüfung nachweisen, dass er, wie im Basiskurs vorgesehen, über die Kenntnisse, das Verständnis und die Fähigkeiten verfügt, die für die Ausübung des Berufs eines Gefahrgutfahrzeugführers erforderlich sind.

Die in Artikel 5 erwähnte Prüfung bezieht sich auf denselben Lehrstoff wie die entsprechende Ersts Schulung und besteht aus einem oder mehreren Tests. Jeder Test bezieht sich auf einen der in Artikel 6 vorgeschriebenen Kurse. Um die Prüfung zu bestehen, muss der Bewerber bei jedem Test mindestens 50% der Punkte erreichen.

Art. 15 - § 1 - Es wird ein Prüfungsausschuss für alle Klassen, mit Ausnahme der Klasse 7 und ein Prüfungsausschuss für die anderen Klassen errichtet.

§ 2 - Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. einem Präsidenten, **welcher durch die zuständige Behörde bezeichnet wird,**
2. einem vom Präsidenten bestimmten Vizepräsidenten,
3. fünf vom Präsidenten bestimmten Beamten,
4. einem vom Präsidenten bestimmten Sekretär.

Es besteht Unvereinbarkeit zwischen der Funktion als Mitglied des Prüfungsausschusses und der Funktion eines Verwalters/Vorstandsmitgliedes einer in Art. 16 erwähnten Einrichtung.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit unter dem des Vizepräsidenten.

Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

§ 3 - Der Prüfungsausschuss für die Klasse 1 befasst sich mit den Tests, die sich auf den in Artikel 6 § 3 erwähnten Aufbaukurs beziehen. Der Prüfungsausschuss für die anderen Klassen befasst sich mit den Tests, die sich auf den in Artikel 6 § 1 erwähnten Basiskurs und auf den in Artikel 6 § 2 **und § 4** erwähnten Aufbaukurs beziehen.

§ 4 - Der Prüfungsausschuss verfasst die Fragen für die Tests. Er legt die Verfahren und Regeln fest in Bezug auf:

- 1° die Prüfungsperioden,
- 2° die Einschreibung der Bewerber zu den Tests,
- 3° die Auswahl der Fragen und die Korrektur der Antworten,
- 4° die Mitteilung der Ergebnisse der Tests.

Er bestimmt die Korrektoren.

Art. 16 -§ 1- Der Beauftragte der zuständige Behörde kann Einrichtungen zulassen, die dem Prüfungsausschuss bei der materiellen Organisation der Tests und der Ausgabe der Schulungsbescheinigungen beistehen. Die zuständige Behörde oder diese Einrichtungen sind dazu befugt, bei den Bewerbern zu erheben:

- die Einschreibgebühr für die Tests. Die Einschreibgebühren decken die Organisations- und Korrektorkosten;
- die mit der Erstellung der Schulungsbescheinigungen durch die zuständige Behörde verbundenen Gebühren.

Falls keine Einrichtung zugelassen wird, um dem Prüfungsausschuss bei der materiellen Organisation der Tests beizustehen, erhebt der Prüfungsausschuss selbst die im ersten Absatz genannten Gebühren.

Die Einschreibung zu den Tests ist nur zulässig, wenn die Einschreibgebühr entrichtet ist. Diese Gebühr ist nur in Fällen höherer Gewalt rückzahlbar. Die mit der Erstellung der Schulungsbescheinigungen verbundenen Gebühren werden an denjenigen Kandidaten zurückbezahlt, der die Prüfung nicht bestanden hat.

Spätestens am 31. März jedes Jahres zahlen zugelassene Einrichtungen der zuständigen Behörde den Herstellungspreis der Schulungsbescheinigungen, die im abgelaufenen Kalenderjahr ausgestellt wurden.

Die zuständige Behörde veröffentlicht die Zulassung und ihren Entzug im Belgischen Staatsblatt.

§ 2 - Die übrigen Modalitäten in Bezug auf die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

Art. 17 - Die Zulassungsbedingungen für die in Artikel 16 erwähnte Einrichtung, nachstehend « Prüfungszentrum » genannt, sind folgende:

1. von den öffentlichen Behörden oder von den von ihnen abhängenden Einrichtungen errichtet worden sein oder eine von den Gemeinschaften errichtete oder zugelassene Lehranstalt sein,
2. nicht die in den Artikeln 5 und 21 erwähnte Schulungstätigkeit ausüben,
3. eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Organisation von Prüfungen im Allgemeinen haben,
4. das vom zuständigen Prüfungsausschuss erstellte Lastenheft einhalten, in dem die Rechte und Pflichten des Prüfungszentrums festgelegt sind,
5. über Personal verfügen, das ausreichende Kenntnisse im Bereich der Gefahrgutbeförderung auf der Straße hat.

Art. 18 - Die Zulassung eines Prüfungszentrums, das:

- entweder die in Artikel 17 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt,

- oder die Pflichten, die durch vorliegenden Erlass oder durch die aufgrund des vorliegenden Erlasses ergangenen Ministeriellen Erlasse oder durch die ihm vom Prüfungsausschuss erteilten Anweisungen auferlegt werden, nicht korrekt erfüllt, wird von Amts wegen entzogen, nachdem der Verantwortliche des Zentrums die Möglichkeit erhalten hat, sich zu verantworten.

KAPITEL VII - Ausstellung der Schulungsbescheinigungen

Art. 19 - § 1 - Die Schulungsbescheinigungen werden von dem in Artikel 15 erwähnten Prüfungsausschuss ausgestellt.

§ 2 - Die in Artikel 6 § 3 definierten Schulungsbescheinigungen für die Kategorie III bilden eine Erweiterung des Gültigkeitsbereichs der in Artikel 6 § 1 definierten Schulungsbescheinigungen für die Kategorie I und werden vom in Paragraph 1 erwähnten Prüfungsausschuss auf Grundlage einer Entscheidung des für die Klasse 1 zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 3 - Die übrigen Modalitäten für die Ausstellung der Schulungsbescheinigungen werden von der zuständigen Behörde, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr gehört, oder vom Prüfungsausschuss, der für die anderen Klassen als die Klasse 1 zuständig ist, bestimmt.

Art. 20 - § 1 - Wenn die Schulungsbescheinigung verloren gegangen, gestohlen oder beschädigt worden, unlesbar geworden oder zerstört worden ist, kann beim Prüfungsausschuss die Ausstellung eines Duplikats beantragt werden.

§ 2 - Um ein Duplikat zu erhalten:

- meldet der Inhaber den Verlust, den Diebstahl oder die Zerstörung seiner Schulungsbescheinigung beim nächstgelegenen Polizeidienst und fügt er seinem Antrag die Bescheinigung über diese Meldung bei,
- muss die zu ersetzende Bescheinigung dem Antrag auf Erhalt eines Duplikats beigelegt werden, wenn Letzteres aus einem anderen Grund als Diebstahl, Verlust oder Zerstörung beantragt wird.

§ 3 - Die Schulungsbescheinigung, die durch ein Duplikat ersetzt worden ist, verliert ihre Gültigkeit.

Wenn der Inhaber nach Ausstellung eines Duplikats wieder in den Besitz der gestohlenen oder verlorenen Schulungsbescheinigung gelangt, muss er diese unmittelbar bei der Behörde, die sie ausgestellt hat, zurückgeben.

§ 4 –gestrichen durch K.E. vom 21.12.2013

KAPITEL VIII - Verlängerung der Schulungsbescheinigung

Art. 21 - Die Gültigkeit der Schulungsbescheinigung wird jeweils um fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber im Laufe des Jahres vor Ablauf der Gültigkeit der Schulungsbescheinigung an einer Auffrischungsschulung teilgenommen und den entsprechenden Kontrolltest bestanden hat. Lediglich die Kategorien, für die die Bescheinigung gültig ist, werden berücksichtigt.

Der neue Gültigkeitszeitraum beginnt mit dem Ablaufdatum der Bescheinigung.

Wenn jedoch der Inhaber 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit seiner Schulungsbescheinigung an einer Auffrischungsschulung teilgenommen und den entsprechenden Kontrolltest bestanden hat, beginnt der neue Gültigkeitszeitraum ab dem Tag, an dem der Inhaber den Kontrolltest bestanden hat.

Art. 22 - Die Auffrischungsschulung dient dazu, das Wissen aus der Erstschulung aufzufrischen und die Kenntnisse der Führer auf den aktuellen Stand zu bringen. Sie bezieht sich unter anderem auf die Neuheiten

- auf technischem Gebiet,
- auf juristischem Gebiet und
- auf dem Gebiet der zu befördernden Stoffe.

Die auf die Erstschulung anwendbaren Vorschriften sind entsprechend anwendbar auf die Auffrischungsschulung; die auf die Prüfung anwendbaren Vorschriften sind entsprechend anwendbar auf den Kontrolltest.

KAPITEL IX – Kontrollbestimmungen

Art. 23 - Die von der zuständigen Behörde benannten Beamten sind damit beauftragt, über die Einhaltung des vorliegenden Erlasses, der aufgrund des vorliegenden Erlasses ergangenen Ministeriellen Erlasse und der Anweisungen der zuständigen Behörde oder ihres Beauftragten zu wachen.

Die aufgrund des vorliegenden Artikels oder durch vorliegenden Artikel ermächtigten Beamten sind ebenfalls damit beauftragt:

1° über die Einhaltung der von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen für die Zulassung der in Artikel 8 erwähnten Einrichtungen zu wachen und Verstöße gegen diese Bedingungen festzustellen;

2° festzustellen, ob die Bedingungen für die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung erfüllt sind.

Art. 24 - § 1 - Verstöße gegen die in Artikel 23 Absatz 1 erwähnten Erlasse werden mit den in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr erwähnten Strafen geahndet.

§ 2 - Verstöße gegen die in Artikel 23 Absatz 2 erwähnten Erlasse werden mit den in den Artikeln 5 bis 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1956 über explosions- und zündfähige Stoffe und Gemische und damit geladene Geräte erwähnten Strafen geahndet.

KAPITEL X – Übergangsbestimmungen

Art. 25 - § 1 - Die Schulungsbescheinigungen, die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses ausgestellt worden sind, bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

§ 2 - Bei der Verlängerung der Gültigkeit der Bescheinigungen oder bei ihrer Ersetzung durch ein Duplikat ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses werden die Schulungsbescheinigungen:

- für die Kategorien A, B und C als Schulungsbescheinigungen für die Kategorie II angesehen,
- für die Kategorie D als Schulungsbescheinigungen für die Kategorien I und III angesehen.

§ 3 - Was die bei In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses laufenden Schulungen betrifft, erfolgen die Prüfungen gemäß dem Königlichen Erlass vom 26. März 1993 über die Schulungsbescheinigung für Führer von Beförderungseinheiten zur Beförderung gefährlicher Stoffe auf der Straße mit Ausnahme radioaktiver Stoffe.

§ 4 - Die in Artikel 8 erwähnten Zulassungen, die vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses ausgestellt worden sind, bleiben gültig. Jedoch sind die in Artikel 9 festgelegten Bedingungen und insbesondere Nr. 4. auf sie anwendbar.

Für Schulungskurse in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 1 ist ab 1. Januar 2005 eine den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses entsprechende Zulassung erforderlich.

KAPITEL XI – Schlussbestimmungen

Art. 26 - Der Königliche Erlass vom 26. März 1993 über die Schulungsbescheinigung für Führer von Beförderungseinheiten zur Beförderung gefährlicher Stoffe auf der Straße mit Ausnahme radioaktiver Stoffe wird aufgehoben.

Art. 27 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2004 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 15 bis 18, die am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses in Kraft treten.

Art. 28 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaft gehört und der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Landverkehr gehört, sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Die Einrichtung, Inhaber einer in Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 2003 über die Schulung der Führer von Beförderungseinheiten zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Ausnahme radioaktiver Stoffe vorgesehenen Zulassung, die innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses ihren Zulassungsantrag gestellt hat, kann weiterhin Schulungen erteilen bis über ihren Antrag entschieden wurde. Wenn sie innerhalb dieser Frist keinen Antrag stellt, verliert die Einrichtung von Rechts wegen ihre Zulassung.

Die vor dem 1. Januar 2013 ausgestellten Bescheinigungen, ihre Erweiterung auf andere Klassen und die auf Grundlage dieser Bescheinigungen ausgestellten Duplikate bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

Gegeben zu Brüssel, den 29. Juni 2003

Anlage I

Anlage I - MODELL DER SCHULUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FUHRER VON FAHRZEUGEN, DIE GEFÄHRLICHE GÜTER BEFÖRDERN

(dieses Modell ist noch gültig bis zum Gültigkeitsende der Bescheinigung)

2	Nom Naam Prénom(s) Voornaam(en) Date de naissance Geboortedatum Nationalité Nationaliteit Signature du titulaire Handtekening van de houder Délivré par Afgeleverd door Date Datum Signature 4/ Handtekening 4/ Renouvelé jusqu'à 5/ Hernieuwd tot 5/ Par Door Date Datum Signature Handtekening	ADR-CERTIFICAT DE FORMATION POUR LES CONDUCTEURS DE VÉHICULES TRANSPORTANT DES MARCHANDISES DANGEREUSES ADR-OPLEIDINGSGETUIGSCHRIFT VOOR DE BESTUURDERS VAN VOERTUIGEN DIE GEVAARLIJKE GOEDEREN VERVOEREN Certificat n° Getuigschrift nr. B	Valable pour les classes 1/2/ Geldig voor de klassen 1/2/ en citernes in tanks Voir p. 4. Zie p. 4. autrement qu'en citerne anders dan in tanks
		2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2, 8, 9 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1, 6.2, 8, 9	
		Jusqu'à (date) 3/ Tot (datum) /3	

4	Uniquement valable pour le transport national et local des marchandises dangereuses des numéros-ONU 1202, 1203 et 1223 en citernes et autrement qu'en citernes 1/ Uitsluitend geldig voor lokaal binnenlands vervoer van de gevaarlijke goederen van de UN-nummers 1202, 1203 en 1223 in tanks en anders dan in tanks 1/ Le présent certificat n'est valable que s'il est accompagné du permis de conduire valable pour la catégorie à laquelle appartient le véhicule Dit getuigschrift is slechts geldig indien het vergezeld is van het rijbewijs, geldig voor de categorie waartoe het betrokken voertuig behoort 1/ Biffer ce qui ne convient pas. Doorhalen wat niet past. 2/ Pour l'extension de la validité d'autres catégories, voir la page 3. Om de geldigheid uit te breiden tot andere categorieën, zie bladzijde 3. 3/ Pour le renouvellement de la validité, voir page 2. Voor de vernieuwing van de geldigheid, zie bladzijde 2. 4/ Et/ou timbre de l'autorité délivrant le certificat En/of zegel van de overheid die het getuigschrift aflevert. 5/ Le renouvellement se rapporte à toutes les catégories pour lesquelles le certificat est valable à la date d'échéance. De hernieuwing heeft betrekking op alle categorieën waarvoor het getuigschrift op zijn vervaldatum geldig is.	Validité étendue à la classe ou aux classes 1/ En citernes In tanksGeldigheid uitgebreid tot de klasse(n) Autrement qu'en citernes Anders dan in tanks	2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9, 7 Date Datum Signature et/ou timbre Handtekening en/of zegel
		1 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9, 7 Date Datum Signature et/ou timbre Handtekening en/of zegel	

Neues Modell (wird seit dem 01/01/2013 ausgestellt)

ADR - Opleidingsgetuigschrift voor bestuurders ADR - Driver training certificate B 1. (NR GETUIGSCHRIFT) 2. (NAAM) 3. (VOORNAAM) 4. (GEBORTE DATUM dd/mm/jjjj) 5. (NATIONALITEIT) 6. HANDTEKENING HOUDER 7. (INSTELLING DIE HET GETUIGSCHRIFT AFLEVERT) 8. GELDIG TOT / VALID TO: (dd/mm/jjjj) FOTO  .be	GELDIG VOOR DE KLASSE(N) OF DE UN-NUMMERS: VALID FOR CLASS(ES) OR UN Nos.: <table border="0"> <tr> <td>IN TANKS / TANKS</td> <td>ANDERS DAN TANKS / OTHER THAN TANKS</td> </tr> <tr> <td>9. (KLASSE- OF UN- NUMMER(S))</td> <td>10. (KLASSE- OF UN- NUMMER(S))</td> </tr> </table>	IN TANKS / TANKS	ANDERS DAN TANKS / OTHER THAN TANKS	9. (KLASSE- OF UN- NUMMER(S))	10. (KLASSE- OF UN- NUMMER(S))
IN TANKS / TANKS	ANDERS DAN TANKS / OTHER THAN TANKS				
9. (KLASSE- OF UN- NUMMER(S))	10. (KLASSE- OF UN- NUMMER(S))				
ADR - Certificat de formation de conducteur ADR - Driver training certificate B 1. (N° CERTIFICAT) 2. (NOM) 3. (PRENOM(S)) 4. (DATE DE NAISSANCE jj/mm/aaaa) 5. (NATIONALITE) 6. SIGNATURE DU TITULAIRE 7. (ORGANISME DELIVRANT LE CERTIFICAT) 8. VALABLE JUSQU' AU / VALID TO: (jj/mm/aaaa) PHOTO  .be	VALABLE POUR LA OU LES CLASSES OU LES Nos ONU: VALID FOR CLASS(ES) OR UN Nos.: <table border="0"> <tr> <td>EN CITERNES / TANKS</td> <td>AUTRES QUE CITERNES / OTHER THAN TANKS</td> </tr> <tr> <td>9. (Classe ou numéro(s) ONU)</td> <td>10. (Classe ou numéro(s) ONU)</td> </tr> </table>	EN CITERNES / TANKS	AUTRES QUE CITERNES / OTHER THAN TANKS	9. (Classe ou numéro(s) ONU)	10. (Classe ou numéro(s) ONU)
EN CITERNES / TANKS	AUTRES QUE CITERNES / OTHER THAN TANKS				
9. (Classe ou numéro(s) ONU)	10. (Classe ou numéro(s) ONU)				
ADR - Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer ADR - Driver training certificate B 1. (NR DER BESCHEINIGUNG) 2. (NAME) 3. (VORNAME(N)) 4. (GEBURTS DATUM tt/mm/jjjj) 5. (STAATSANGEHÖRIGKEIT) 6. UNTERSCHRIFT DES FAHRZEUGFÜHRERS 7. (AUSSTELLEND E BEHÖRDE) 8. GÜLTIG BIS / VALID TO: (tt/mm/jjjj) FOTO  .be	GÜLTIG FÜR KLASSE(N) ODER UN-NUMMERN: VALID FOR CLASS(ES) OR UN Nos.: <table border="0"> <tr> <td>IN TANKS / TANKS</td> <td>AUSGENOMMEN IN TANKS / OTHER THAN TANKS</td> </tr> <tr> <td>9. (KLASSE- ODER UN- NUMMER(N) EINFÜGEN)</td> <td>10. (KLASSE- ODER UN- NUMMER(N) EINFÜGEN)</td> </tr> </table>	IN TANKS / TANKS	AUSGENOMMEN IN TANKS / OTHER THAN TANKS	9. (KLASSE- ODER UN- NUMMER(N) EINFÜGEN)	10. (KLASSE- ODER UN- NUMMER(N) EINFÜGEN)
IN TANKS / TANKS	AUSGENOMMEN IN TANKS / OTHER THAN TANKS				
9. (KLASSE- ODER UN- NUMMER(N) EINFÜGEN)	10. (KLASSE- ODER UN- NUMMER(N) EINFÜGEN)				

Anlage II

Der Basiskurs der Erstschulung muss mindestens folgende Themen umfassen:

- a) für die Beförderung gefährlicher Güter geltende allgemeine Vorschriften,
- b) die wesentlichsten Gefahrenarten,
- c) Information über den Schutz der Umwelt durch die Überwachung der Beförderungen von Abfällen,
- d) auf die verschiedenen Gefahrenarten abgestimmte Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen,
- e) Verhalten nach einem Unfall (Erste Hilfe, Verkehrssicherung, Grundkenntnisse über die Verwendung von Schutzausrüstungen usw.),
- f) Bezettelung und Gefahrenkennzeichnung,
- g) was ein Fahrzeugführer bei der Beförderung gefährlicher Güter zu tun und zu lassen hat,
- h) Zweck und Funktionsweise der technischen Ausrüstung der Fahrzeuge,
- i) Verbote für die Zusammenladung in einem Fahrzeug oder in einem Container,
- j) beim Be- und Entladen gefährlicher Güter zu treffende Vorsichtsmaßnahmen,
- k) allgemeine Information über die zivilrechtliche Haftung,
- l) Information über multimodale Transportvorgänge,
- m) Handhabung und Verstauung der Versandstücke,
- n) praktische Einzelübung in Sachen Brandbekämpfung,
- o) praktische Einzelübung in Sachen Erste Hilfe,
- p) praktische Einzelübungen, die mindestens die bei einem Zwischenfall oder Unfall zu ergreifenden Maßnahmen umfassen.

Die Buchstaben f), h) und j) beziehen sich nur auf das, was für die in Artikel 3 § 3 des vorliegenden Erlasses erwähnten Beförderungen gilt.

Anlage III

Der Aufbaukurs der Erstschulung zur Erlangung der Schulungsbescheinigung für die Kategorie II muss mindestens folgende Themen mit Bezug auf die in Artikel 3 § 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Beförderungen umfassen:

- a) Fahrverhalten der Fahrzeuge, einschließlich der Bewegungen der Ladung,
- b) besondere Vorschriften in Bezug auf die Fahrzeuge,
- c) allgemeine theoretische Kenntnisse über die verschiedenen Befüllungs- und Entleerungssysteme der Fahrzeuge,
- d) die besonderen zusätzlichen Vorschriften für die Verwendung dieser Fahrzeuge (Zulassungsbescheinigungen, Zulassungskennzeichen, Kennzeichnung, Bezettelung usw.).

Anlage IV

Der Aufbaukurs der Erstschulung zur Erlangung der Schulungsbescheinigung für die Kategorie III muss mindestens folgende Themen mit Bezug auf die in Artikel 3 § 2 des vorliegenden Erlasses erwähnten Beförderungen umfassen:

- a) von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff sowie von pyrotechnischen Stoffen und Gegenständen ausgehende Gefahren,
- b) Unterteilungen der Klasse 1,
- c) besondere Vorschriften betreffend das Laden und Entladen sowie die Beförderung von Gütern der Klasse 1,
- d) besondere Vorschriften für EXII- und EXIII-Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern der Klasse 1,
- e) nationale Vorschriften in Bezug auf die Beförderung von Gütern der Klasse 1.

Anlage V

Der Aufbaukurs der Ersts Schulung zur Erlangung der Schulungsbescheinigung für die Kategorie IV muss mindestens folgende Themen mit Bezug auf die in Artikel 3 § 4 des vorliegenden Erlasses erwähnten Beförderungen umfassen:

- a) für die Beförderung gefährlicher Güter geltende allgemeine Vorschriften, b) die Gefahren in Zusammenhang mit flüssigen Kraftstoffen,
- c) auf die flüssigen Kraftstoffe abgestimmte Vorsorge- und Sicherheitsmaßnahmen,
- d) Verhalten nach einem Unfall (Erste Hilfe, Verkehrssicherung, Grundkenntnisse über die Verwendung von Schutzausrüstungen usw.), e) Bezettelung und Gefahrenkennzeichnung,
- f) was ein Fahrzeugführer bei der Beförderung flüssiger Kraftstoffe zu unterlassen hat,
- g) Zweck und Funktionsweise der technischen Ausrüstung der Fahrzeuge,
- h) beim Be- und Entladen gefährlicher Güter zu treffende Vorsichtsmaßnahmen, i) allgemeine Information über die zivilrechtliche Haftung,
- j) Handhabung und Verstauung der Versandstücke,
- k) praktische Einzelübung in Sachen Brandbekämpfung, l) praktische Einzelübung in Sachen Erste Hilfe,
- m) praktische Einzelübungen, die mindestens die bei einem Zwischenfall oder Unfall zu ergreifenden Massnahmen umfassen.
- n) Fahrverhalten der Fahrzeuge, einschliesslich der Bewegungen der Ladung der Tankfahrzeuge,
- o) besondere Vorschriften in Bezug auf die Tankfahrzeuge,
- p) allgemeine theoretische Kenntnisse über die verschiedenen Befüllungs- und Entleerungssysteme der Tankfahrzeuge,
- q) die besonderen zusätzlichen Vorschriften für die Verwendung der Tankfahrzeuge (Zulassungsbescheinigungen, Zulassungskennzeichen, Kennzeichnung, Bezettelung usw.).
